

Die Marktmissbrauchsregeln

Vorbeugung & Aufdeckung von
Marktmissbrauch

Fallbeispiele marktmissbräuchlichen Handelsverhaltens

Die Marktmissbrauchsrichtlinie muss in den Mitgliedstaaten der EU bis zum **3. Juli 2016** in nationales Recht umgesetzt werden. Die Marktmissbrauchsverordnung findet **ab dem 3. Juli 2016 unmittelbare Anwendung.**

Mit Einführung der neuen Verordnung **werden die bereits bestehenden Regeln zur Marktmanipulation konkretisiert** und ggf. durch die neuen Artikel der MAR ersetzt.

Diese Präsentation gibt einen Überblick anhand von Fallbeispielen und den zu beachtenden Regeln zur Vermeidung von marktmissbräuchlichem Handelsverhalten.

Maßgeblich hierfür ist die Marktmissbrauchs-verordnung (MAR) 596/2014 EU, im Besonderen der Anhang I.

Auf die jeweiligen Richtlinien und Verordnungen wird stets verwiesen. Diese können öffentlich eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen bei Ihrem zukünftigen Handelsverhalten. Die grundlegende Strafbarkeit der Marktmanipulation und des Insiderhandels bleibt wie bisher erhalten.

Das Einstellen von Orders, die mit dem konkreten Hintergrund z.B. einer Reaktionsauslösung eingestellt werden, ist wie bisher verboten und wird mit Einführung dieser Richtlinie weiter konkretisiert.

Die systemseitigen Unterstützungen im Handelssystem werden gegebenenfalls weiter ausgearbeitet.

Bitte beachten Sie das diese Unterstützungen weder vollumfänglich, noch bindend sind oder sein werden.

„Ein integrierter, effizienter und transparenter Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate.“

(Verordnung Nr. 596-2014, Grundnr. 2)

„ Marktmissbrauch ist ein Oberbegriff für unrechtmäßige Handlungen an den Finanzmärkten und sollte für die Zwecke dieser Verordnung Insidergeschäfte oder die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation umfassen. Solche Handlungen verhindern vollständige und ordnungsgemäße Markttransparenz, die eine Voraussetzung dafür ist, dass alle Wirtschaftsakteure an integrierten Finanzmärkten teilnehmen können.“

(Verordnung Nr. 596-2014, Grundnr. 7)

- ✓ Versuchte Marktmanipulation wird strafrechtlich verfolgt (Versuchsstrafbarkeit)
- ✓ Melde- & Überwachungspflicht der Banken und Finanzdienstleister wird erweitert
- ✓ Europaweite Konkretisierung der Indikatoren bei Marktmanipulation und Insiderhandel.

Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung:

Verbotene Handlungen sind:

- ✓ Insidergeschäfte zu tätigen und der Versuch hierzu
- ✓ Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- ✓ Insiderinformationen unrechtmäßig offenzulegen.

Auch Zwischenentscheidungen bei einem zeitlich gestreckten Vorgang können nun eine Insiderinformation darstellen. Zu den verbotenen Insidergeschäften zählen auch das Stornieren oder Ändern eines bereits erteilten Auftrags in Kenntnis einer Insiderinformation sowie das Handeln aufgrund einer Empfehlung.

Ausnahmen vom Handelsverbot sind zum Beispiel:

- ✔ Market-Maker und zugelassene „Gegenparteien“ bei ordnungsgemäßer Ausübung der Tätigkeit.
- ✔ Fälle der Erfüllung, wenn das Grundgeschäft nicht von Insiderwissen beeinflusst wurde.

Weitere Informationen siehe in Artikel 9 MAR.

Marktsondierungen sind ausdrücklich zulässig:

- ✓ Die Übermittlung von bestimmten anlagerelevanten Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger. Das Interesse der Anleger an dem betreffenden Geschäft soll abgeschätzt werden können.
- ✓ Die Übermittlung von Informationen im Vorfeld von Übernahmen und Unternehmenszusammenschlüssen. Die Annahmefähigkeit bestimmter Aktionäre soll getestet werden können.

Voraussetzungen sind neue Aufzeichnungs-, Aufklärungs- und Informationspflichten.

- ✔ Marktmanipulation und Insidergeschäfte, die Empfehlung oder das Anstiften Dritter zu Insidergeschäften stellen in schwerwiegenden und vorsätzlichen Fällen eine Straftat dar.
- ✔ Auch die Anstiftung und Beihilfe sowie der Versuch der Marktmanipulation werden strafbar.
- ✔ Die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden werden erweitert.
- ✔ Veröffentlichung der verhängten Sanktionen von der jeweiligen Aufsichtsbehörde für die Dauer von 5 Jahren
- ✔ Der Sanktionsrahmen wird europaweit vereinheitlicht und verstärkt

*Es wird zwischen zwei Kategorien der
Marktmanipulation unterschieden:*

informationsbezogene
Manipulation

verhaltensbezogene
Manipulation

Informationsbezogene Marktmanipulation

„Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe“

- ✔ Verbreitung von Informationen (auch Gerüchte), die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebotes oder des Kurses eines Finanzinstrumentes geben
- ✔ Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellungen falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwertes
- ✔ Erwerb von Finanzinstrumenten ausschließlich mit der Absicht, sie einem anderen zum Kauf zu empfehlen, damit die Kurse steigen und sie danach wieder zu verkaufen. (Scalping)

Verhaltensbezogene Marktmanipulation

„Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch herbeiführen bestimmter Kurse“

- ✓ Geschäfte, die einen bedeutenden Anteil am Tagesgeschäftsvolumen ausmachen
- ✓ Geschäfte, die im Voraus abgesprochen wurden
- ✓ Geschäfte, die über Angebot und Nachfrage täuschen
- ✓ Geschäfte, bei denen der wirtschaftliche Eigentümer nicht wechselt.

- ✓ Bei der Ermittlung von Marktmanipulationen handelt es sich nur um Indizien.
- ✓ Ob eine Marktmanipulation vorliegt, ist im Einzelfall von ggf. stattfindenden Ermittlungen abhängig.

Grundsätzlich ist folgendes Handelsverhalten verboten:

- ✓ Handlungen, die falsche oder irreführende Signale bei der Preisanzeige von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten geben oder vermutlich geben könnten
- ✓ Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige Eingriffe, die den Kurs eines Wertpapiers oder Finanzinstruments beeinflussen oder vermutlich beeinflussen könnten
- ✓ Vorsätzliche Verbreitung von Fehl- oder irreführender Informationen oder Gerüchten für ein Wertpapier oder Finanzinstrument
- ✓ Künstlich erzeugtes Kursniveau für ein Wertpapier oder Finanzinstrument

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Union 596/2014, Anhang I:

A. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung und unbeschadet der Handlungen, die in Absatz 2 des genannten Artikels aufgeführt sind, werden die nachfolgend in nicht erschöpfender Aufzählung genannten Indikatoren, die für sich genommen nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind, berücksichtigt, wenn Marktteilnehmer oder die zuständigen Behörden Geschäfte oder Handelsaufträge prüfen:

- a) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte einen bedeutenden Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt ausmachen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten zu einer erheblichen Veränderung des Kurses führen;
- b) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte von Personen die bedeutende Kauf- oder Verkaufspositionen in Bezug auf ein Finanzinstrument, einen damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder ein auf Emissionszertifikaten beruhendes Auktionsobjekt innehaben, zu wesentlichen Änderungen des Kurses dieses Finanzinstruments, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen;
- c) der Umstand, ob getätigte Geschäfte nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentums eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen;

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Union 596/2014, Anhang I:

A. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse

- d) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte oder stornierte Aufträge Umkehrungen von Positionen innerhalb eines kurzen Zeitraums beinhalten und einen beträchtlichen Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt ausmachen und mit einer erheblichen Veränderung des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts in Verbindung stehen könnten;
- e) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte durch ihre Häufung innerhalb eines kurzen Abschnitts des Handelstages eine Kursveränderung bewirken, auf die einen gegenläufige Preisänderung folgt;
- f) der Umfang, in dem erteilte Handelsaufträge die Darstellung der besten Geld- oder Briefkurse eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts verändern oder allgemeiner die den Marktteilnehmern verfügbare Darstellung des Orderbuchs verändern und vor ihrer eigentlichen Abwicklung annulliert werden, und
- g) der Umfang, in dem Geschäfte genau oder ungefähr zu einem Zeitpunkt in Auftrag gegeben oder abgewickelt werden, zu dem die Referenzkurse, die Abrechnungskurse und die Bewertungen berechnet werden, und dies zu Kursveränderungen führt, die sich auf diese Kurse und Bewertungen auswirken.

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Union 596/2014, Anhang I:

B. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung und unbeschadet der Handlungen, die in Absatz 2 des genannten Artikels aufgeführt sind, werden die nachfolgend in nicht erschöpfender Aufzählung genannten Indikatoren, die für sich genommen nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind, berücksichtigt, wenn Marktteilnehmer oder die zuständigen Behörden Geschäfte oder Handelsaufträge prüfen:

- d) ob von bestimmten Personen erteilte Handelsaufträge oder ausgeführte Geschäfte vorab oder im Nachhinein von der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen durch dieselben oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen begleitet wurden und
- e) ob Geschäfte von Personen in Auftrag gegeben bzw. ausgeführt werden, bevor oder nachdem diese Personen oder in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen unrichtige oder verzerrte oder nachweislich von materiellen Interessen beeinflusste Anlageempfehlungen erstellt oder weitergegeben haben.

Im Folgenden werden wir einige Beispiele für Marktmanipulationen beleuchten.

Bitte beachten Sie, dass es Überschneidungen bei einzelnen Beispielen geben kann.

Diese Übersicht ist aus dem Anhang I der MAR erstellt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständig- und/oder Richtigkeit der Angaben.

Im Zweifelsfall konsultieren Sie bitte immer Ihren Rechtsanwalt.

“Absprache auf dem Anschlussmarkt eines öffentlichen Erstangebots”

Kauf von Positionen, auch nach Absprache durch mehrere Beteiligte, eines Finanzinstruments auf dem Sekundärmarkt im Anschluss an die Zuteilung auf dem Primärmarkt in der Absicht, den Preis künstlich in die Höhe zu treiben und bei anderen Investoren Interesse zu wecken. Dies wird gewöhnlich, beispielsweise im Zusammenhang mit Eigenkapital, als Absprache auf dem Anschlussmarkt eines öffentlichen Erstangebots, an dem die Abspracheparteien beteiligt sind, bezeichnet.

“Creation of a floor or a ceiling in the price pattern”

Abwicklung von Transaktionen oder Handelsaufträgen in einer Weise, die einen Rückgang oder Anstieg der Kurse für das Finanzinstrument unter bzw. über ein bestimmtes Niveau bewirkt und diese Transaktionen dadurch behindert, womit hauptsächlich die nachteiligen Folgen vermieden werden sollen, die sich aus Änderungen im Kurs des Finanzinstrumente ergeben, was gewöhnlich als “Creation of a floor or a ceiling in the price pattern” (Erzeugung eines Tiefstpreises oder eines Höchstpreises im Preisgefüge) bezeichnet wird.

“Creation of a floor or a ceiling in the price pattern”

ORDERBEISPIEL

Kauf aus dem Ask heraus mit einer kleinen Order in einem marktengen Titel um einen neuen Höchstpreis anzuzeigen

“Ping-Aufträge”

Erteilung kleiner Kauf- oder Verkaufsaufträge, um den Grad der verdeckten Aufträge festzustellen und insbesondere einzuschätzen, welche Positionen auf einer „Dark Platform“ verbleiben, was gewöhnlich als „Ping-Aufträge“ bezeichnet wird.

“Ping-Aufträge”

ORDERBEISPIEL

Kauf aus dem Ask heraus mit einer kleinen Order in einem marktengen Titel um einen Preis anzuzeigen.

“Abusive Squeeze”

Ausnutzung des erheblichen Einflusses einer marktbeherrschenden Stellung auf das Angebot an bzw. die Nachfrage nach Umsetzungsmechanismen für ein Finanzinstrument mit dem Ziel einer deutlichen Verfälschung bzw. wahrscheinlichen Verfälschung der Preise, zu denen andere Parteien Lieferungen vornehmen, entgegennehmen oder herausschieben müssen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was gewöhnlich als „Abusive Squeeze“ (missbräuchlicher Druck) bezeichnet wird.

“Phishing”

Ausführung von Handelsaufträgen oder einer Reihe von Handelsaufträgen, um Aufträge anderer Teilnehmer auszuspähen, und anschließende Auslösung eines Handelsauftrags unter Ausnutzung der erlangten Informationen, was gewöhnlich als „Phishing“ bezeichnet wird.

“Phishing”

ORDERBEISPIEL

Kauf aus dem Ask zum Identifizieren von Iceberg Orders. Anschließend Platzierung einer großen Order auf den erkannten Iceberg.

“Intertrading Venues Manipulation”

Abwicklung von Handelsgeschäften oder Erteilung von Handelsaufträgen an einem Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes (einschließlich Abgabe von Interessenbekundungen) in der Absicht, den Kurs desselben Finanzinstrumente an einem anderen Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies wird gewöhnlich als „Intertrading Venues Manipulation“ (handelsplatzübergreifende Manipulation) bezeichnet (Handel an einem Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes zum Zwecke der unzulässigen Positionierung des Kurses eines Finanzinstrumentes an einem anderen Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes).

“Cross-Product Manipulation”

Abwicklung von Handelsgeschäften oder Erteilung von Handelsaufträgen an einem Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes (einschließlich Abgabe von Interessenbekundungen) in der Absicht, den Kurs eines verbundenen Finanzinstruments an einem anderen oder demselben Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies wird gewöhnlich als „Cross-Product Manipulation“ (produktübergreifende Manipulation) bezeichnet (Handel mit einem Finanzinstrument in der Absicht, den Kurs eines verbundenen Finanzinstruments an einem anderen oder demselben Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes in unzulässiger Weise zu beeinflussen).

“Cross-Product Manipulation”

ORDERBEISPIEL

Orderausführung oder Einstellung in einem Underlying um den Preis eines gehaltenen Optionsscheins zu beeinflussen in der Absicht diesen teurer zu Veräußern.

“Wash Trades”

Vorkehrungen für den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumente, bei dem es nicht zu einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentums oder des Marktrisikos kommt oder bei dem eine Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums oder des Marktrisikos zwischen den gemeinschaftlich oder in Absprache handelnden Parteien stattfindet, was gewöhnlich als „Wash Trades“ bezeichnet wird.

“Wash Trades”

ORDERBEISPIEL

Gleichzeitiges Einstellen von Kauf- und Verkaufsaufträgen welche sich am Markt matchen.

“Painting The Tape”

Erteilung von Handelsaufträgen oder Ausführung von Handelsaufträgen bzw. einer Reihe von Handelsaufträgen, die auf einer öffentlichen Anzeigetafel erscheinen, um bei einem Finanzinstrument den Eindruck lebhafter Umsätze oder Kursbewegungen zu erwecken, was gewöhnlich als „Painting the tape“ bezeichnet wird.

“Painting The Tape”

ORDERBEISPIEL

Gleichzeitiges Einstellen von Kauf- und Verkaufsaufträgen welche sich am Markt matchen.

“Improper Matched Orders”

Transaktionen im Ergebnis der gleichzeitigen oder fast gleichzeitigen Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen sehr ähnlichen Umfangs und zu ähnlichen Kursen durch ein und dieselbe Partei oder verschiedene Parteien, die sich abgesprochen haben, was gewöhnlich als „Improper Matched Orders“ bezeichnet wird.

“Improper Matched Orders”

ORDERBEISPIEL

Gleichzeitiges Einstellen von Kauf- und Verkaufsaufträgen welche sich am Markt matchen.

“Concealing Ownership”

Transaktionen oder eine Reihe von Transaktionen zur Verschleierung des Eigentums an einem Finanzinstrument mittels Verstoßes gegen die Offenlegungspflichten, indem das betreffende Finanzinstrument im Namen einer oder mehrerer Parteien gehalten wird, mit denen Absprachen getroffen wurden. In Hinblick auf den tatsächlichen Halter des Finanzinstruments ist die Offenlegung irreführend, was gewöhnlich als „Concealing Ownership“ bezeichnet wird.

“Pump & Dump”

Einnahme einer Long-Position bei einem Finanzinstrument mit anschließenden weiteren Ankäufen und/oder Ausstreuung irreführender positiver Informationen über das Finanzinstrument in der Absicht, den Kurs des Finanzinstruments mittels Anlocken weiterer Käufer hochzutreiben. Hat der Kurs dann einen künstlich hohen Stand erreicht, wird die Long-Position abgestoßen, was gewöhnlich als „Pump and Dump“ bezeichnet wird. Zugleich Art. 12 Abs. 2 lit. d) MAR: Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird.

“Trash & Cash”

Einnahme einer Short-Position bei einem Finanzinstrument mit anschließenden weiteren Verkäufen und/oder Ausstreuung irreführender negativer Informationen über das Finanzinstrument, in der Absicht, den Kurs des Finanzinstrumente mittels Anlocken weiterer Verkäufer abstürzen zu lassen. Wenn der Kurs dann im Keller ist, wird die gehaltene Position geschlossen, was gewöhnlich als Trash und Cash bezeichnet wird (Zugleich Art. 12 Abs. 2 Litd) MAR: Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstrumentes gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird

“Quote Stuffing”

Erteilung einer großen Zahl von Handelsaufträgen und/oder Auftragsstornierungen und / oder -aktualisierungen, um Unsicherheit für die anderen Teilnehmer zu erzeugen, deren Prozess zu verlangsamen und/oder die eigene Strategie zu verschleiern, was gewöhnlich als „Quote Stuffing“ bezeichnet wird.

“Quote Stuffing”

ORDERBEISPIEL

Einstellen von 10 Orders in das Xetra Orderbuch und anschließender Löschung nach 30 Sekunden nach Bewegung im Orderbuch

“Momentum Ignition”

Erteilung von Handelsaufträgen oder einer Auftragsserie bzw. Abwicklung von Transaktionen oder einer Transaktionsserie mit der Absicht, einen Trend auszulösen oder zu verschärfen und andere Teilnehmer zu ermutigen, den Trend zu beschleunigen oder zu erweitern, um eine Gelegenheit für die Auflösung oder Eröffnung einer Position zu einem günstigen Preis zu schaffen, was gewöhnlich als „Momentum Ignition“ bezeichnet wird.

“Momentum Ignition”

ORDERBEISPIEL

Bei bestehender Longposition Einstellung einer kleinen Verkaufsoffer mit der Absicht weiteres Kaufinteresse zu wecken und anschließender Einstellung einer großen Folgeverkaufsoffer

“Marking the Close”

Vorsätzlicher Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumente zu einem Bezugszeitpunkt des Börsentages (z.B. Eröffnung, Schließung, Abrechnung) in der Absicht, den Referenzkurse (z. B. Eröffnungskurse, Schlussnotierung, Abrechnungskurs) in die Höhe zu treiben, ihn sinken zu lassen oder auf einem bestimmten Stand zu halten, was gewöhnlich als „Marking the close“ bezeichnet.

“Marking the Close”

ORDERBEISPIEL

Kauf aus dem Ask heraus mit einer kleinen Order in einem marktengen Titel um den Schlusskurs zu „verbessern“

“Layering & Spoofing”

Übermittlung von Großaufträgen oder mehreren Aufträgen, die häufig auf der einen Seite des Orderbuchs nicht sichtbar sind mit der Absicht ein Geschäft auf der anderen Seite des Orderbuchs auszuführen. Nachdem das Geschäft abgeschlossen wurde, werden die fiktiven Aufträge entfernt; dies wird gewöhnlich als „Layering und Spoofing“ bezeichnet.

“Layering & Spoofing”

ORDERBEISPIEL

Einstellung von 5 Kaufaufträgen in das Xetra Orderbuch und Einstellung des tatsächlich gewünschten Verkaufsauftrags. Nach Ausführung des Verkaufs unmittelbare Löschung der Kaufaufträge

“Phantom Orders”

Erteilung von Aufträgen, die vor ihrer Ausführung zurückgezogen werden und dazu führen bzw. wahrscheinlich dazu führen, dass der falsche Eindruck entsteht, als gäbe es eine Nachfrage nach oder ein Angebot an einem Finanzinstrument zu dem betreffenden Preis, was gewöhnlich als „Erteilung von Aufträgen ohne die Absicht, diese auszuführen“, bzw. „Phantom Orders“ bezeichnet wird.

“Phantom Orders”

ORDERBEISPIEL

Einstellung einer Xetra Market Order in der Schlussauktion zur Analyse der Preisänderung des indikativen Auktionspreises

“Excessive Bid-Offer Spreads”

Verschiebung der Differenz zwischen Geld- und Briefkursen auf ein künstliches Niveau und/oder Beibehaltung dieser Differenz auf einem solchen Niveau durch einen Missbrauch von Marktmacht, was gewöhnlich als übermäßige Differenz zwischen Geld- und Briefkursen („Excessive Bid-Offer Spreads“) bezeichnet wird.

“Excessive Bid-Offer Spreads”

ORDERBEISPIEL

Einstellung einer Xetra Order, um eine Bid-Preisänderung der Börse Stuttgart zu bezwecken, mit anschließender Bedienung des Bid in Stuttgart und Löschung der Xetra Order

“Advancing the Bid”

Erteilung von Handelsaufträgen, die die Nachfrage nach einem Finanzinstrument erhöhen (oder das entsprechende Angebot verringern) mit dem Ziel, dessen Preis nach oben zu treiben (oder ihn zu senken), was gewöhnlich als „Advancing the bid“ bezeichnet wird.

“Smoking”

Veröffentlichung von Handelsaufträgen in der Absicht, andere Marktteilnehmer, die sich herkömmlicher Handelstechniken bedienen („Slow traders“), anzulocken, gefolgt von einem raschen Überwecheln zu weniger großzügigen Konditionen in der Hoffnung, aus dem Zustrom von Handelsaufträgen dieser „Slow traders“ Gewinn zu ziehen; diese Praxis wird gewöhnlich als „Smoking“ bezeichnet.

Eröffnung einer Position und Schließung derselben unmittelbar nach ihrer Offenlegung

Eröffnung einer Position eines Finanzinstruments und Schließung einer solchen Position unmittelbar nach deren Offenlegung unter Betonung des langfristigen Charakters der Investition, was gewöhnlich als „Eröffnung einer Position und Schließung derselben unmittelbar nach ihrer Offenlegung“ bezeichnet wird.

Verbreitung falscher Informationen

Verbreitung falscher oder fehlerhafter Marktinformationen über die Medien einschließlich Internet oder mit anderen Mitteln, die zur Verschiebung des Kurses eines Finanzinstrumente in einer Richtung führt bzw. wahrscheinlich führt, welche für die Position, die von der/den an der Verbreitung der Information interessierten Person(en) gehalten wird, oder eine von dieser/diesen geplante Transaktion von Vorteil ist.

Indikatoren für manipulatives Handeln:

- ✔ Verordnung (EU) Nr. 596/2014:
Artikel 12 Abs. 1,2
- ✔ Verordnung (EU) Nr. 596/2014:
Anhang I, Abschnitt A, Buchstaben a - g
- ✔ Verordnung (EU) Nr. 596/2014:
Anhang I, Abschnitt B, Buchstaben a und b

- ✔ **Zulässige Marktpraxis**
Verordnung (EU) Nr. 596/ 2014, Artikel 13 Abs. 1-11

Für Rück- und Nachfragen stehen Ihnen das flatex-Team gerne zur Verfügung.

Telefon

09221 - 7035 898

E-Mail

info@flatex.de

Darüber hinaus geben auch weitere Kontaktstellen (unter anderem das BaFin Verbrauchertelefon) Auskünfte und Hilfestellungen.